

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Bienenbüttel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 16. März 2006 folgende Satzung beschlossen:

Soweit Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Nutzungssatzungsteil:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkunft

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen (auch Asylbewerber und vergleichbare Personen) unterhält die Gemeinde Bienenbüttel die Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind nicht zum dauernden Wohnen bestimmt.
- (3) Die Gemeinde Bienenbüttel hält die nachfolgenden Obdachlosenunterkünfte vor:

Uelzener Straße 41
Am Feuerwehrhaus 1
Im Winkel 5

- (4) Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Gemeinde Bienenbüttel andere Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen oder Wohnungen, Wohnwagen, Wohncontainer und sonstige Unterkünfte anmieten, errichten und ggf. Unterkünfte schließen.
- (5) Nach § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gelten in Anspruch genommene Räume als Obdachlosenunterkünfte.
- (6) Solange die Unterkünfte entsprechend der Satzung genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2

Zuteilung von Unterkünften

- (1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet und es beginnt mit der schriftlichen Einweisungsverfügung; in Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen.
- (2) Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Nutzungsrecht.
- (3) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.

§ 3 Nutzungsrecht

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft oder in bestimmte Räume darin, eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen. Die Gemeinde Bienenbüttel kann jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- (2) Tierhaltung ist in der Unterkunft untersagt. Die Gemeinde Bienenbüttel kann Ausnahmen erteilen.
- (3) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.
- (4) Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
- (5) Die Nutzer der Unterkunft gemäß § 1 dieser Satzung sind über die Einweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (6) Die Nutzer von Unterkünften sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hausordnung; diese sind auch für Besucher bindend. Beauftragte der Gemeinde Bienenbüttel sind befugt, Nutzern Weisungen und Besuchern ggf. Hausverbot zu erteilen.
- (8) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Bienenbüttel nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Gemeinde Bienenbüttel auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 4 Nutzungseinschränkung

- (1) Die Gemeinde Bienenbüttel kann jederzeit das Nutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen des Nutzers durchgeführt werden, wenn
 - a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
 - b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
 - c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
 - d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
 - e) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
 - f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
 - g) nach § 1 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Gemeinde Bienenbüttel nicht mehr zur Verfügung stehen, oder
 - h) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) Auszug des Nutzers oder Aufgabe der Nutzung,
 - b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung,
 - c) zweckentfremdete Nutzung (z.B. Abstellen des Hausrates),
 - d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat (Krankenhausaufenthalt ausgenommen). Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Schlafen ein, oder
 - e) gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.

- (2) Der Nutzer hat bei Beendigung des Nutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen und alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
 Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Gemeinde Bienenbüttel die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen.
 Die Gemeinde Bienenbüttel haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

 Die Verpflichtung der Gemeinde Bienenbüttel zur Verwahrung von Gegenständen aus der Unterkunft besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von vier Wochen.
 Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBL. S. 139) in der zurzeit geltenden Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

- (3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft für nicht zurückgegebene Schlüssel, ausgetauschte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.

- (4) Die Unterkunft ist besenrein an die Gemeinde Bienenbüttel zurückzugeben.

§ 6 Ordnung der Unterkunft

- (1) Für die Ordnung in der Obdachlosenunterkunft gilt eine gesondert erlassene Hausordnung.
- (2) Die Verpflichtungen nach der Hausordnung sind von dem jeweiligen Nutzer zu erfüllen. Wird eine Unterkunft der sonstige Einrichtung gemeinschaftlich genutzt, so sind alle Nutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 7 Haftung für Schäden

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Die Nutzer haben zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Bienenbüttel nicht.

- (3) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen und außen) oder Zubehör sind der Gemeinde Bienenbüttel vom Nutzer unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Absatz 1 und 2 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,
 - b) nach § 3 Absatz 2 bis 8 und § 4 Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - c) die nach den §§ 6 und 7 geltenden Vorschriften nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße entsprechend § 6 Absatz 2 NGO geahndet werden.

Gebührensatzungsteil:

§ 9 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wird.
- (2) Die Gebühr für die Unterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten. Die Nebenkosten für Unterkünfte beinhalten Wassergeld, Entwässerung, Müllabfuhr, Kanalgebühren, Schornsteinreinigung, Gebäudeversicherung, Grundsteuer, Heizungs- und Warmwasserkosten, sowie Strom und ggf. Allgemeinstrom.
- (3) Gebührenpflichtig ist derjenige, den die Gemeinde Bienenbüttel durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Bemessung/Gebührenberechnung

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist die Fläche der benutzten Räume.
- (2) Die monatliche Grundgebühr für die Unterkünfte beträgt:

Uelzener Straße 41	4,80 Euro / qm
Am Feuerwehrhaus 1	3,80 Euro / qm
Im Winkel 5	3,80 Euro / qm

- (3) Die Mindestgebühr bei Einzelraumnutzung zuzüglich der Nebenkosten beträgt:

Uelzener Straße 41	70,00 Euro
Am Feuerwehrhaus 1	50,00 Euro
Im Winkel 5	50,00 Euro

- (4) Die Nebenkosten werden als Pauschalentschädigung erhoben. Sie betragen für die Wohnungen:

Uelzener Straße 41	145,00 Euro
Am Feuerwehrhaus 1	185,00 Euro
Im Winkel 5	185,00 Euro

- (5) Die unmittelbare Entnahme von Haushaltsstrom und, soweit vorhanden, Gas bzw. Öl, ist mit dem jeweiligen Versorgungsträger unmittelbar vom Nutzer abzurechnen. Bei Abwicklung über die Gemeinde Bienenbüttel erfolgt die Abrechnung über die monatlichen Nebenkosten.
- (6) Werden von der Gemeinde Bienenbüttel sonstige private Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Personen angemietet, so sind die tatsächlich angefallenen Beträge in vollem Umfang auf die eingewiesenen Personen umzulegen.
- (7) Für bewegliche Unterkünfte (z.B. Wohnwagen, Wohncontainer) erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf der Grundlage von im Einzelfall betriebswirtschaftlich errechneten Kosten.

§ 11 Gebührentrichtung/Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist einschließlich Nebenkosten spätestens am 3. Tage des Folgemonats fällig, in dem die Unterkunft benutzt wurde.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen werden für jeden Tag 1/30stel der monatlichen Gebühr berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Schlüsselübernahme bzw. dem Einzug und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- (4) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 12

Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bienenbüttel, den 20. März 2006

Gemeinde Bienenbüttel

(Siegel)

H o l z e n k ä m p f e r - Bürgermeister